

Beschlussvorlage Nr. 111/2025

Dez/Amt: I / 20.

Bearbeiter: Frenkel, Florian

Status: öffentlich



Beteiligte Bereiche: I., 32., 40., 60.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	11.11.2025	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	27.11.2025	Beschlussfassung

Betreff:

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heidenau

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungsgebührensatzung) – gem. Anlage 111/2025-1.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	331100
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Durch die Neukalkulation der Verwaltungsgebühren ergeben sich höhere Erträge im Ergebnishaushalt und höhere Einzahlungen im Finanzhaushalt. Da diese vom Umfang und Anzahl der einzelnen Geschäftsvorfälle abhängig sind, kann nicht zuverlässig abgeschätzt werden, wie hoch die zusätzlichen Einnahmen sein werden.

Erläuterung:

Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG)
Sächsische Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung (VwV Kostenfestlegung)

Grundsätzliches

Kommunen können für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen erheben (§ 8a SächsKAG). Diese müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie kostendeckend kalkuliert sein (§ 4 Abs. 2 SächsVwKG). Ausnahmen vom Kostendeckungsgrundsatz sind nur zulässig, wenn die Erhebung unbillig wäre oder die Gebühr in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung steht (§ 4 Abs. 2 SächsVwKG).

Die letzte grundlegende Überarbeitung der vormaligen Kostensatzung erfolgte im Haushaltsjahr 2010 mit Beschlussfassung im Jahr 2011. Da sich seitdem signifikante Preissteigerungen ergeben haben, wurden die Verwaltungsgebühren nach nunmehr 14 Jahren überarbeitet und neu kalkuliert.

Die VwV Kostenfestlegung stellt einen inhaltlichen und methodischen Rahmen dar, der Kommunen bei der Durchführung der Kalkulation unterstützt und anleitet. Für die Kalkulation der Verwaltungsgebühren wurde das Formblatt der Anlage 1a bzw. 1b der VwV Kostenfestlegung verwendet.

Da die Stadt Heidenau eigene Stundensätze im Rahmen einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt hat, wurden nicht die Pauschalsätze gem. VwV Kostenfestlegung zugrunde gelegt, sondern die eigens errechneten Stundensätze. Diese sind grundsätzlich zu bevorzugen, da eine realitätsnähere Kalkulation ermöglicht wird. Die Verwendung eigens

errechneter Stundensätze im Rahmen einer Kosten- und Leistungsrechnung ist im Übrigen vom Gesetzgeber beabsichtigt und vorgesehen (A.II.1 VwV Kostenfestlegung). Die Stundensätze enthalten die zur Leistungserbringung zwingend notwendigen Personal – und Sachaufwendungen (§ 4 Abs. 2 SächsVwKG).

Die Entgeltgruppen wurden nach Anlage 3 der VwV Kostenfestlegung in Laufbahngruppen übergeleitet und so ein durchschnittlicher und einheitlicher Stundensatz für jede Laufbahngruppe errechnet.

Um die Verwaltungsgebühren im Einzelnen zu ermitteln, wurde für jede Laufbahn der jeweilige Stundensatz mit dem notwendigen Zeitaufwand multipliziert. Dem Zeitaufwand wurden Durchschnittsangaben zugrunde gelegt.

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wurden die kostendeckenden Gebührensätze auf volle 0,50 EUR abgerundet.

Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.

Auf eine Kalkulation zu den Positionen

- 1.1 Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (SächsKVZ Pos. 1-1.1)
- 1.2 Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen (SächsKVZ Pos. 1-1.2)
- 1.3 Erteilung einer Bescheinigung sofern nicht gesondert geregelt (SächsKVZ Pos. 1-2)
- 1.6 Aufnahme einer Niederschrift (außer in Widerspruchsverfahren) (SächsKVZ Pos. 1-7)

wurde verzichtet, weil davon ausgegangen werden muss, dass der Verwaltungsaufwand unabhängig von der Frage des übertragenen Wirkungskreises oder der Selbstverwaltungsangelegenheit identisch ist. Die vorgenannten Positionen finden sich im Sächs. Kostenverzeichnis (SächsKVZ) wieder. Die Kostensätze des SächsKVZ sind durch den Freistaat Sachsen kalkuliert worden und führen bei der Übernahme durch die Stadt Heidenau zu einer einheitlichen Gebührenerhebung bei vergleichbaren Gebührentatbeständen.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 111/2025-2 beigelegt.

Die Veränderung des Gebührenverzeichnisses kann in der Anlage 111/2025-3 nachvollzogen werden.

Änderungen im Überblick

Allgemeine und redaktionelle Änderungen

- Die Satzung wurde von Kostensatzung in Verwaltungsgebührensatzung umbenannt.
- Das Gebührenverzeichnis wurde neu nummeriert.
- Das Gebührenverzeichnis wird nicht mehr nach Ämtern untergliedert, da auch gleiche Amtshandlungen in unterschiedlichen Ämtern vorzufinden sind.
- Die Gebührensätze wurden aktualisiert.

Folgende Leistungen wurden neu in das Gebührenverzeichnis aufgenommen

- 2.3 Bereitstellung eines Kontoauszuges
- 3.5 Antragsbearbeitung eines Wohnberechtigungsscheins
- 3.6 Bearbeitung eines Antrages nach § 127 Abs. 1 i.V.m. § 223 Abs. 4 TKG
- 3.7 Bearbeitung einer Schacht- und Aufgrabe-Genehmigung
- 3.8 Bearbeitung einer Leitungs- und Medienauskunft
- 3.9 Bearbeitung einer Zufahrtsgenehmigung
- 3.10 Bearbeitung einer Fällgenehmigung

Folgende Positionen wurden aus dem bisherigen Kostenverzeichnis gestrichen

- 1.1 Amtliche Beglaubigungen
- 1.3 Genehmigungen
- 1.3.1 Genehmigungen aufgrund gesetzlicher und gemeindlicher Bestimmungen, sofern nicht gesondert geregelt
- 1.3.2 Nachträgliche Auflagen, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung
- 1.5.2 Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher
- 1.7.1 bei einem Format bis DIN A4
- 1.7.2 bei einem Format bis DIN A3
- 1.8 Abgabe von Plänen, Verzeichnissen u.a. mehrseitigen Schriftstücken
- 1.9 Aufwand zur Bereitstellung von Archivgut für die Anfertigung von Reproduktionen
- 2 Gebühren für Amtshandlungen im Hauptamt
- 2.2 Anfertigung einer beglaubigten Abschrift aus Personenstandsbüchern o. Sammelakten (als Archivgut) einschl. einer Beglaubigung
- 5 Gebühren für Amtshandlungen im Bauamt
- 5.1 Bescheinigung über Absetzung von Maßnahmen im Sanierungsgebiet gem. EStG
- 6 Gebühren für Amtshandlungen im Bereich Abwasserbeseitigung
- 6.2 Direkteinleitgenehmigung gem. § 13 AbwS
- 7.1 -entfällt-
- 7.2.1.1 bei Sachen
- 7.2.1.2 bei Tieren

Anlagen:

- Anlage 111/2025-1: Satzung inkl. Gebührenverzeichnis
- Anlage 111/2025-2: Kalkulation
- Anlage 111/2025-3: Synopse Gebührenverzeichnis

Bürgermeisterin

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 111/2025			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			